

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10 ABS. 4 BAUGB

Der Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 25.04.2007 in Kraft getreten. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde keine Umweltprüfung, jedoch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um keinen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB, sondern um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB.

Mit seiner Aufstellung wurde die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht UVP-pflichtig sind, nicht vorbereitet oder begründet. Es gab auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf in der Fassung vom 14.11.2006 hat vom 12. 02.2007 mit 12.03.2007 stattgefunden (§§ 3 Abs. 2, 13 BauGB). Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf in der Fassung vom 14.11.2006 hat vom 12.02.2007 mit 12.03.2007 stattgefunden (§§ 4 Abs. 2, 13 BauGB). Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden aufgegriffen.

Umweltrechtlich relevant waren die Stellungnahmen

	Abwägung
<u>Wasserwirtschaftsamt München</u> Es ist vorgesehen, dass Niederschlagswasser der Straße über Sickerschächte mit vorgeschaltetem Schlammfang zu versickern... Bzgl. Der Ausgestaltung der Versickerungsanlagen sind die „Technischen Regeln zum schadlo- sen Einleiten von gesammelten Niederschlags- wasser in das Grundwasser“ zu beachten.“	Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.
<u>Landesbund für Vogelschutz und Agenda 21</u> „Es sollte darauf geachtet werden, dass im Be- reich der Einmündung in die Ludwig-Erhard- Straße genügend Platz für Strukturen (Fußweg, begleitendes Grün) vorhanden ist.“	Für die Ludwig-Erhard-Straße wird es eine eigene Straßenplanung geben. Die Planung soll einen entsprechend breiten Fußweg, der im Bedarfsfall die Benutzung durch Fahrrad- fahrer gewährleistet, vorsehen...

4. Planungsalternativen

Planungsalternativen wurden nicht geprüft.

Aufgestellt:
Neufahrn, 22.05.2007

Gemeinde Neufahrn - Bauamt